



Nutzungsordnung für private digitale mobile Endgeräte am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Konstanz

Stand 24.06.2026 (GLK), 13.07.2026 (Schulkonferenz)

1 VORWORT

Ziel der Nutzungsverordnung für private digitale mobile Endgeräte ist es, eine konzentrierte, ruhige und lernförderliche Umgebung zu schaffen. Ohne private digitale Ablenkungen können sich Schülerinnen und Schüler besser auf den Unterricht konzentrieren und aktiv am Lernen teilnehmen.

Gleichzeitig fördert eine Zeit ohne private digitale mobile Endgeräte in den Pausen Bewegung, persönliche Gespräche und gemeinsames Spielen, was das soziale Miteinander und Freundschaften stärkt. Weniger Nutzung sozialer Medien während der Schulzeit unterstützt zudem ein respektvolles Schulklima und hilft, Konflikte und Cybermobbing zu reduzieren.

Digitale Medien bleiben weiterhin ein wichtiger Bestandteil des Unterrichts und werden gezielt und sinnvoll über schulische Geräte eingesetzt.

Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte an der Schule wird daher nach Maßgabe dieser Schulordnung eingeschränkt.

Bringen Schülerinnen und Schüler private digitale mobile Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass sie sicher verwahrt sind.

Auch Lehrkräfte verwenden private digitale mobile Endgeräte ausschließlich für notwendige dienstliche Aufgaben.

2 DEFINITION „PRIVATER DIGITALE MOBILE ENDGERÄTE“

„Private digitale mobile Endgeräte“ (im Folgenden mit: „p. d. m. E.“ abgekürzt) ist ein Oberbegriff für mobile Technologien, die es ermöglichen, Informationen, Kommunikation und Dienstleistungen überall und jederzeit zugänglich zu machen. Umfasst sind insbesondere Smartphones, Tablets oder Wearables wie Kopfhörer und digitalen Brillen und Smartwatches.

Von der Schule erhaltene Tablets sind Arbeits- und Lerngeräte.

3 ANWENDUNGSBEREICH

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände (dazu gehören das Schulgebäude, die Pausenhöfe und Außenflächen) sowie die Sportstätten und während externer schulischer Veranstaltungen (z. B. Ausflüge, Projekttag). Sie ergeht nach § 23 Absatz 2b Satz 2 SchG.

4 REGEL

Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte ist während der Unterrichts- und Pausenzeiten von 7:00 bis 17:30 Uhr sowie während schulischer Veranstaltungen untersagt, soweit deren Nutzung nicht aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen gestattet ist.



5 AUSNAHMEN

Ausnahmen der Nutzungsregel können im Einzelfall ausschließlich von Lehrkräften und Sekretariatsmitarbeitenden gestattet werden. Die Klassenleitung kann eine dauerhafte Nutzung aufgrund medizinischer Notwendigkeit (z. B. Blutzuckerkontrolle bei Diabetes) für diesen Zweck autorisieren.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Oberstufe) dürfen p. d. m. E. in durch die Schulleitung bzw. Gesamtlehrerkonferenz definierten Zonen nutzen, sofern sie andere nicht stören.

Bei besonderen Anlässen (z. B. Klassenfahrten, Exkursionen) kann die Schulleitung oder die verantwortliche Lehrkraft abweichende Regelungen treffen.

6 AUFBEWAHRUNG

P. d. m. E. sind grundsätzlich auszuschalten und so aufzubewahren, dass sie im Schulalltag weder sichtbar noch unmittelbar nutzbar sind. P. d. m. E. sollten nicht direkt am Körper getragen werden.

7 REGELVERSTÖßE

Bei unerlaubter Nutzung wird das p. d. m. E. in der Regel vorübergehend eingezogen. Schülerinnen und Schüler sollen das Gerät ausgeschaltet abgeben. Eine Durchsicht privater Inhalte durch Lehrkräfte erfolgt nicht.

Wird ein p. d. m. E. erstmals im Schuljahr eingezogen, werden die Klassenlehrkräfte durch das Sekretariat über einen Eintrag im digitalen Klassenbuch informiert. Das p. d. m. E. kann am Ende der Unterrichtszeit der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers im Sekretariat abgeholt werden.

Spätestens beim zweiten Verstoß führt die Klassenlehrperson ein Gespräch mit der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler. Dieses Gespräch soll Gelegenheit bieten, gemeinsam Lösungen zu entwickeln, damit die Regelung künftig eingehalten werden kann.

Wird ein p. d. m. E. ein drittes oder weiteres Mal eingezogen, informiert das Sekretariat die Erziehungsberechtigten telefonisch oder digital sowie die Klassenlehrkräfte über einen Eintrag im digitalen Klassenbuch. Das p. d. m. E. wird in diesem Fall ausschließlich an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben.

8 INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT

Diese Ordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Sie wurde mit dem Einverständnis der Schulkonferenz durch die Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und wird regelmäßig überprüft.

Alle Schülerinnen und Schüler sowie jeweils eine erziehungsberechtigte Person bestätigen durch Unterschrift, dass sie die Regeln zur Kenntnis genommen haben.